



Stadt Leverkusen

Fachbereich Medizinischer Dienst

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Beginn der Reisezeit möchte der Fachbereich Medizinischer Dienst der Stadt Leverkusen Sie über die richtige Dokumentation bei Mitnahme von Arzneimitteln, die betäubungsmittelrechtlichen Bestimmungen unterliegen, informieren und Sie bitten, diese Information im Bedarfsfall an Ihre Patientinnen und Patienten weiterzugeben.

Reisende müssen bei der Mitnahme von Betäubungsmitteln nachstehende Regelungen beachten:

1. Reisen in die Staaten des Schengener Abkommens

Bei Reisen bis zu 30 Tagen in Mitgliedstaaten des Schengener Abkommens können ärztlich verschriebene Betäubungsmittel mitgenommen werden. Hierfür muss eine von **der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt ausgefüllte Bescheinigung** nach Artikel 75 des Schengener Durchführungsübereinkommens mitgeführt werden.

Die Bescheinigung ist vor Reiseantritt durch die oberste Landesgesundheitsbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle zu beglaubigen.

Leverkusener Bürgerinnen und Bürger können das von ihrer Ärztin oder ihrem Arzt ausgefüllte Formular in einer vom Fachbereich Medizinischer Dienst der Stadt Leverkusen angebotenen Sprechstunde der Amtsapothekerinnen und Apotheker beglaubigen lassen. Dazu ist eine telefonische (**0214-406- 5301 und 0214-406-5370**) oder digitale Terminvergabe unter 53-Termine@stadt.leverkusen.de notwendig.

Die Sprechstunde wird ab dem 13.06.2023, dienstags in der Zeit von 08:00 bis 14:00 Uhr beim Medizinischen Dienst, Paracelsusstr.19 in 51375 Leverkusen angeboten.

Folgende Dokumente müssen vorgelegt werden:

- die von dem*der Arzt*Ärztin ausgefüllte Originalbescheinigung
- der Personalausweis oder Reisepass, dessen Nummer im Formular angegeben ist.



Für die Beglaubigung wird eine Gebühr von 15 Euro erhoben.

Die Bescheinigung für Reisen in die Staaten des Schengener Abkommens finden Sie hier:

[Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte](#)

2. Reisen in andere Länder

Es gibt keine einheitlichen Bestimmungen für die Mitnahme von Betäubungsmitteln als medizinischer Bedarf von Reisenden in andere als die oben genannten Staaten des Schengener Abkommens. Um Betäubungsmittel auch bei solchen Reisen mitnehmen zu können, wird grundsätzlich empfohlen, nach den Richtlinien des International Narcotics Control Board (INBC) zu verfahren.

Für Staaten außerhalb des Schengener Abkommens gibt es eine internationale Bescheinigung, die ebenfalls von der zuständigen Behörde im Herkunftsland beglaubigt und dann mitgeführt werden muss. Wir empfehlen dringend, die geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere bezüglich einer beschränkten oder verbotenen Mitnahme von Betäubungsmitteln, vor Antritt der Reise sehr genau zu klären. Auskünfte zu den Bestimmungen kann die jeweilige diplomatische Vertretung des Ziellandes in Deutschland geben (Botschaft, gegebenenfalls Konsulat).

Weitere Informationen finden Sie auf den Seiten des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte im Bereich "Betäubungsmittel".

[Reisen mit Betäubungsmittel - Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte](#)

Oder beim International Narcotics Control Board (INBC):

<https://www.incb.org/incb/en/travellers/index.html>

Weitere Hinweise:

Die Bescheinigung muss bei der Reise stets mitgeführt werden.

Wir bitten Sie, Ihre Patientinnen und Patienten dahingehend zu informieren, dass eine von Ihnen ausgestellte Bescheinigung nur mit einer Beglaubigung der zuständigen Behörde gültig ist und das Betäubungsmittel nur in diesem Fall mitgeführt werden darf.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ihr Fachbereich Medizinischer Dienst

amtsapotheke@stadt.leverkusen.de